

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlag: Riesauer Tageblatt, Riesa, General-Postamt Nr. 20.

Postfachnummer: Leipzig 21204, Nicolaistraße Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 254.

Montag, 3. November 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1,80 Mark zum Lustiggebühren, bei Abholung am Postamt monatlich 1,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen, ein Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 42 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Spalten) 45 Pf., Druckpreis 40 Pf., gelbdruckende und schwebeliche 50 Pf., Kuchling, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Diezeitungliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Postamtes oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa, Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnert, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

### Gegen den Kartoffelwucher!

Die Klagen über den Schleißhandel und die Höchstpreisüberschreitungen beim Verfehr mit Speisekartoffeln nehmen ständig zu. Diese Unzulänglichkeiten haben einen solchen Umfang angenommen, daß die geringste Verlorenheit mit Kartoffeln gefährdet wird. Das Landeslebensmittellamt weist deshalb mit allem Nachdruck darauf hin, daß sich bei allen derartigen Zuwiderhandlungen Erzeuger, Händler und Verbraucher gleichermaßen strafbar machen. Zur Zeit beträgt der Höchstpreis für 1 Ztr. Kartoffeln im Freikaate Sachfen beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger 7,25 M. und beim Einkauf auf Landeskartoffelkarte unmittelbar beim Erzeuger 7,50 M. Zu beiden Preisen dürfen für jeden Zentner bis zum 30. November 1919 die Schmelzpreispämie von 50 Pf. und die Anfuhrpämie von 5 Pf. für jedes angefangene Kilometer bis zum Höchstbetrage von 25 Pf., jedoch unter Abrechnung des 1. Kilometers, gezahlt werden.

Das Landespreiskontrollamt und die Polizeibehörden haben strenge Anweisung, jeden, der, sei es als Käufer oder Verkäufer, die festgesetzten Preise überschreitet oder marktfreie Kartoffeln verkauft oder bezieht, unmissverständlich zur Bekehrung zu bringen.

Dresden, den 30. Oktober 1919. 2183 VLA IV  
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittellamt. 11949

### Herabsetzung der Kartoffelration betr.

In Abänderung von Riffer 9 Abschnitt B der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 29. September 1919 wird auf Grund eines neuerlichen Schreibens der Reichs-Kartoffelstelle bekannt gegeben, daß die für die Zeit vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 vorgesehene Kartoffelration von 2 Pfund wöchentlich bis auf Weiteres nicht gegeben werden darf.

Es dürfen demnach von den auf Abschnitt A und B der Landeskartoffelkarte bezogenen Kartoffeln vom 2. November ab von Personen über 4 Jahren nicht 9, sondern nur 7 Pfund und von Kindern unter 4 Jahren nicht 7, sondern nur 5 Pfund verbraucht werden.

Darüber, wie weit die auf Abschnitt A und B bezogenen Kartoffeln reichen müssen, ergeht noch weitere Bekanntmachung.

Auf die vom 2. November ab gültigen Abschnitte der Wochenkartoffelkarten dürfen vom 2. November ab ebenfalls nur 7 bez. 5 Pfund Kartoffeln ausgegeben werden.

Die Gemeindebehörden wollen die Kartoffelausgabestellen noch besonders auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß Riffer 17 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 29. September 1919 bestraft.

Großenhain, am 1. November 1919. 748 c II. Der Kommunalverband.

### Verwendung von Zuder- und Futterrüben zur Herstellung von Mäbenfäst.

Die Verarbeitung von Zuder- und Futterrüben zu Mäbenfäst ist nur mit Genehmigung zulässig, und zwar bedürfen Landwirte, welche Mäbenfäst für die eigene Wirtschaft aus selbstgebaute Mäben herstellen wollen, die Genehmigung des Kommunalverbandes, während zur gewerbmäßigen Herstellung die Genehmigung der Kreislandwirtschaftsamt m. b. D. in Charlottenburg, Joachimsthaler Straße 43/44 erforderlich ist.

Die Herstellung von Mäbenfäst aus hochwuchserhaltigen Futterrüben oder aus getrockneten Futterrüben bedarf zwar keiner Genehmigung, doch darf solcher Mäbenfäst

nach § 1 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1918 (R.V. S. 672) nur mit Genehmigung der Kreislandwirtschaftsamt abgesetzt werden. Ein Abfah von Mäbenfäst im Sinne dieser Vorschrift liegt auch bei der unentgeltlichen Abgabe vor.

Zudem dürfen, worauf noch besonders hingewiesen wird, nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden (§ 3 der Verordnung vom 17. Oktober 1917 — R.V. S. 914). Demnach dürfen Zuckerfabriken an Erzeuger oder zur Herstellung von Futtermitteln nur mit besonderer Genehmigung der Kreislandwirtschaftsamt abgegeben werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden auf Grund der Bekanntmachung über Mäbenfäst vom 6. Juli 1918 bez. auf Grund der Bekanntmachung über den Verfehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 bestraft.

Großenhain, am 28. Oktober 1919. 1810 a III. Der Kommunalverband.

### Kohlenabgabe im Monat November 1919.

Die hiesigen Kohlenhändler sind angewiesen worden, im Monat November zunächst die Nachlieferung der bisher noch nicht belieferten Abschnitte der Grund-, Gewerbe- und Untermietnerkohlenarten auf die Monate September und Oktober vorzunehmen. Erst nach Belieferung dieser Karten sind die Kohlengrundkarten, die Gewerbe- und Untermietnerkohlenarten auf Monat November zu beliefern.

Eine Belieferung der Zusatzkarten A und B auf Monat November ist infolge der außerordentlichen Kohlenknappheit leider nicht möglich.

Riesa, den 30. Oktober 1919. Der Rat der Stadt Riesa. Ohm.

### Kirchenvorstandswahl in Gröba.

Im Dezember d. J. hat Ergänzungswahl für den Kirchenvorstand stattzufinden. Es sind Vertreter für Gröba, Werdorf, Boberfen, Lissa und Forberge zu wählen. Stimmberechtigt sind alle konfirmierten männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde, die volljährig sind, also das 21. Lebensjahr vollendet haben, und in die Wählerliste der Kirchengemeinde aufgenommen sind. Der Antrag kann auf eigene — persönliche oder schriftliche — Anmeldung hin außer beim Pfarramte bei den Herren Kirchenvorstehern Walter Winkler in Gröba, Schulstraße 4, Gutsbesitzer Gensel in Gröba, Mühlweg 6, Rassenvorstand Böge in Werdorf, Weidenstraße 11, Maurerpolier Thiele in Werdorf Nr. 314, Wäckermeister Schneider in Boberfen, Gemeindevorstand Bennewitz in Lissa und Gutsbesitzer Georg Kaulke in Forberge unter Benutzung der dort erhältlichen Anmeldeformulare erfolgen. Für die früher in die Wählerliste aufgenommenen Kirchgemeindeglieder bedarf es einer nochmaligen Anmeldung nicht. Die Wählerliste wird Freitag, den 5. Dezember d. J. abends 6 Uhr für diese Wahl geschlossen und darnach bis Sonnabend, den 20. Dezember mittags 12 Uhr öffentlich ausgelegt. Sie kann auf dem Pfarramte oder an den Sonntagen nach Schluß jedes Gottesdienstes in der Sakristei der Kirche eingesehen werden.

Gröba, am 3. November 1919. Der Kirchenvorstand.

### Freibank Hendra.

Dienstag, den 4. November, nachm. 4 Uhr findet Verkauf von Schweinefleisch in gelochten Zustände statt. Gegen Marken Pfund 1,50 Mark. Große, Gemeindevorstand.

### Einstellung des Personenverkehrs.

(Berlin, 1. November. Verordnung betreffend Einstellung des Personenverkehrs auf den Eisenbahnen vom 31. Oktober 1919.)

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilisierung betreffenden Beschlüsse wird nach Maßgabe des Erlasses betr. die Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung (Reichs-Gesetzblatt Seite 438) mit Rücksicht auf die Transportnot und die Bedienung der Kartoffel- und Kohlenverlorenheit in Uebereinstimmung mit den Eisenbahnverordnungen der Länder angeordnet, was folgt:

1. In der Zeit vom 5. bis 15. November 1919 einschließlich ist auf sämtlichen dem öffentlichen Verfehr dienenden vollstündigen Haupt- und Nebenbahnen der gesamte Personenverkehr einzustellen. Ausnahmen sind nur zulässig zu Gunsten des unbedingt notwendigen Arbeiterverkehrs und des Besorgerverkehrs der Großstädte.

2. Nach dem 15. November 1919 dürfen auf den in 1. bezeichneten Bahnen bis auf weiteres für den Personenverkehr nur die im Interesse der Erhaltung des Wirtschaftslbens unbedingt notwendigen Lüge gefahren werden. Das Reichsverkehrsministerium hat die Durchführung dieser Verordnung zu überweisen.

Berlin, den 1. November 1919. Die Reichsregierung, Bauer, Schmidt, Dell.

Die „Dresdner Nachrichten“ rügen, daß die Regierung unterlassen hat, die Nationalversammlung über die Verordnung zu hören. Die Beratung auf die Demobilisierungsverordnung sei in Wahrheit nur ein sehr scheinbarer Vorwand zur Vertuschung einer diktatorischen Maßnahme. Das Volk würde es schließlich geduldig hingenommen haben, wenn ihm die Unannehmlichkeiten solcher Vorgehens mit wirtschaftlichen oder politischen Gründen plausibel gemacht worden wäre, wenn keine Vertreter gehört worden wären. So aber habe man das Gefühl, unter einer Diktatur zu leben, von der man noch alles mögliche erwarten kann. — Die „Leipziger N. N.“ schreiben: Kataklysmisch sind es gewichtige Gründe, durch die Reichsregierung zu einer so schwerwiegenden Bestimmung veranlaßt worden ist. Wenn auch der ehrliebe Dank durch die Einstellung des Zugverkehrs in einigen Unannehmlichkeiten gerät, so wird dies zu ertragen sein, angesichts der Vorteile, daß einmal wenigstens zehn Tage lang Schienen ihr altes Dasein geleistet wird. Wenn die zehntägige Weisernde den Erfolg zeitigt, daß die in bedrohlichem Maßstabe befindliche Anfuhr von Kartoffeln und Kohle in die Großstädte wesentlich gefördert wird, dann wird jeder verständige Deutsche die Unannehmlichkeit, in seiner Bewegungsfreiheit vorübergehend gehemmt zu sein, gern in Kauf nehmen. — Im „Leipziger Tageblatt“ heißt es: Alle Wahrscheinlichkeit nach wird es nicht bei dieser einen Sperre bleiben. Die Reichsregierung deutet das bereits im letzten Satz ihrer Verordnung an, in dem sie sagt, daß nach dem 15. November für den Personenverkehr nur die

im Interesse der Erhaltung des Wirtschaftslebens unbedingt notwendigen Lüge gefahren werden. Damit hätten wir schon im Anschluß an die vollständige Verkehrsperre die teilweise wegen der Regierungsmäßnahme selbst ist in Anbetracht der Sachlage nichts einzuwenden, sie muß als ein durchaus notwendiges Übel in den Kauf genommen werden, wofür wir nicht einen katastrophalen Winter ohne Kartoffeln und Kohlen erleben. Wie von zuständiger Seite mitgeteilt wird, werden Post-, Paket- und Zeitungsverfehr seine Unterbrechung erfahren, da die Vorkriegszeit besondere Postwagen mitführen werden. Natürlich ist unter solchen Umständen an einen streng geregelten Verfehr nicht zu denken, und so werden Verzögerungen in der Postbestellung unausbleiblich sein. Wie verlautet, hat Sachfen gegen die völlige Einstellung des Personenverkehrs in Berlin die lebhaftesten Bedenken erhoben, ohne allerdings die Verordnung rückgängig machen zu können.

### Aufrechterhaltung des Postverkehrs während der Sperre.

Die Handelskammer Leipzig hat an das Reichspostministerium Berlin folgendes Telegramm gerichtet: „Wir bringen für zeitlich und räumlich ungeschmälerte Aufrechterhaltung schneller Postbeförderung während zehntägiger Bahnsperrung, nötigenfalls durch Auto- und Luftverfehr, zu sorgen. Folgen für unser gesamtes Wirtschaftsleben sonst unübersehbar.“ — In gleicher Weise ist die Handelskammer Leipzig bei der Oberpostdirektion Leipzig mündlich vorgekommen. Diese hat zugesagt, daß sie selbst dafür sorgen und auch beim Reichspostministerium Berlin vorkommen werden will, daß der Postverfehr während der Bahnsperrung aufrechterhalten wird.

### Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 3. November 1919.

— Geistliche Musikaufführung in der Trinitatiskirche. Wer die Schwierigkeiten kennt, unter denen Chormusikaufführungen besonders jetzt zustandekommen, vom unregelmäßigen Probenbesuch der Sänginnen und Sängern, bis zum kalten Übungsraum, wird anerkennen müssen, daß auch das geistliche Konzert eine Leistung darstellt, die dem Leiter, Herrn Kirchenmusikdirektor Theodor Fischer hoch angerechnet werden muß. Schon äußerlich war die Veranstaltung durch die vornehm gewählte Protragsfolge, der der Gedanke „Tröst im Leid“ zu Grunde lag, herausgehoben aus dem musikalischen Alltagsleben. Von den Chorgeringen „Selig sind“ aus dem deutschen Requiem von Brahms, dem wertvollsten und schwierigsten Teile des Konzerts, „Sei still dem Herrn“ von Hauptmann und der Hymne „Oder mein Bitten“ von Mendelssohn-Bartholdy, war es der mittlere, der den nicht allzu starken, aber stimmlich sehr gut besetzten Chor auf der Höhe fand, während im letzten — und das war bei der niedrigen Temperatur, die so manchen Besucher des Gotteshauses leise erschauern ließ, nicht zu verwundern — die Intonation und Präzision des Einsatzes an einigen wenigen Stellen litt. Mit dankenswertem Geschick hatte Herr Kirchenmusikdirektor Fischer zum großen Teile nur heimische Solisten in den

Dienst kirchlicher Kunst gestellt. Frau Kanne Deihner sang mit an dieser Stelle wiederholt anerkannter feiner Stimmkultur und Empfindung Lieder von Händel und Wolf, sowie das Sopran solo in der Mendelssohn'schen Opone. Die Reinheit der Tongebung auch im hohen Sopran registriert ließ keinen Wunsch offen. Herr Dorst Krahe erwiebs sich mit Liedern von Mendelssohn-Bartholdy und Wolf von neuem als ein klugschöner Bariton, dem vor allem lebendiger Ausdruck und vorzügliche Aussprache eigen sind. Als dritter der heimischen Solisten von künstlerischen Qualitäten sei Herr Oberlehrer Organist F. W. Schöffler genannt. Wer ihn kennt, der weiß, daß er mit einer selten angetreffenden Liebe an seiner Orgel hängt, die besonders für ihn die Königin der Instrumente ist, und daß er mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit und Treue nur wahr und edelste Kunst vermittelt. Das wurde gestern wieder bekräftigt mit dem prächtigen „Moll-Bräutigam“ von Albert Becker und mit der „Tröstung“ — wie schön das deutsche Wort klingt! — von Liszt. Der einzige auswärtige Solist des Konzerts war Herr Friedrich Hanke aus Leipzig. Der junge Geiger verliert über schon reiches Können und verlieh dem Largo aus einer Bach'schen Suite durch ausdrucksvolles „G-Spiel“ eine untadelige klangliche Färbung und dem emigschönen 2. Satz aus dem Mendelssohn'schen Violinkonzert durch ausgezeichnete Cantilene innige Zartheit, während das doppelgriffige Spiel zuweilen nicht absolut rein erklang. Die Begleitung des Solls lag in den Händen des Herrn Kirchenmusikdirektors Fischer, der begleiteteten Chorleitern war Herr Organist F. W. Schöffler eine feste Stütze. — Das Gotteshaus war fast bis auf den letzten Platz besetzt, die Erbauung an den gehörten Werken kirchlicher Kunst von nachhaltiger Wirkung.

— Ein besonderer Sonntags-Lustvolkerfehr. Wie an maßgebender Stelle mitgeteilt wird, werden von der Dresdner Firma Junge, Waldmann & Co. zeitweilig mit dem Reichspostministerium Verhandlungen gepflogen, um den in der Postbeförderung durch die Einstellung des Sonntagsverkehrs für Industrie, Behörden und Presse eingetretenen Unzulänglichkeiten durch Einführung eines Sonntags-Lustvolkerfehrs abzuwehren. Es wird beabsichtigt, Zeitpunkte in verkehrslosen Abständen gegen Erhebung der dreifachen Postgebühren von Hauptstation zu Hauptstation zu befördern. — Es kann nicht verkannt werden, daß verspätetes Eintreffen von Postsendungen erhebliche Nachteile für unser Wirtschaftsleben zur Folge hat. Ferner dürften den Empfängern durch rechtzeitiges Eintreffen vielfach Verluste erspart bleiben. Dieser Plan ist daher im Interesse der Allgemeinheit nur zu begrüßen.

— Zur Einführung der Stündigen Arbeitszeit im sächsischen Steinkohlenbergbau. Wie bekannt, hatte vor einiger Zeit eine in Zwickau abgehaltene Versammlung von Vertretern der Regierung, der Werke sämtlicher Betriebsräte und des Werksarbeiterverbandes zunächst auf die Dauer bis zum 31. März 1920 die Einführung der Stündigen Arbeitszeit im sächsischen Steinkohlenbergbau beschlossen. Die endgültige Durchführung wurde von der Zustimmung der einzelnen Belegschaften abhängig gemacht. Diese haben, wie wir hören,